

### Haushaltssatzung der Stadt Werther (Westf.) für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Werther (Westf.) mit Beschluss vom 22.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2023**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf 23.271.480 €

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 24.993.625 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der **laufenden Verwaltungstätigkeit** auf 21.645.280 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 23.398.275 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der **Investitionstätigkeit** auf 4.155.200 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 5.677.700 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der **Finanzierungstätigkeit** auf 3.500.000 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 36.600 €

festgesetzt.

#### § 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 3.500.000 € festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 3.077.000 € festgesetzt.

#### § 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf -1.593.255 € und die **Verringerung der allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf -128.890 € festgesetzt.

#### § 5

Der **Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000 € festgesetzt.

#### § 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 254 v.H.
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 493 v.H.
2. Gewerbsteuer auf 416 v.H.

#### § 7

**Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 % des Ansatzes ausmachen und mindestens 25.000 € betragen.

Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 10.000 € überschreiten. Diese Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

Unerheblich im Sinne des § 83 Abs. 2. S. 1 Halbs. 1 GO NRW sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen für

- Wertkorrekturen zu Forderungen
- Interne Leistungsbeziehungen
- Umschuldungen/Sondertilgungen und
- Abschlussbuchungen

Nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, zu deren Leistung der Bürgermeister gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW die Zustimmung erteilt hat, sind dem Rat mindestens vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen, es sei denn, es handelt sich um geringfügige über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis 500 €.